

ПѢСНЬ ПЕРВАЯ

Gelbsterröthes aller Körper

Allergnädigste Herr!

[illegible]

Dieser Auftrug ist nun vollständig am
28. März vorgetragen worden, und die Be-
trachtung d. 17. u. 18. v.

sub. II. bürsicht, sondern als satzung für Waiden,
besser in oben dieser Erklärung anzuweisen den für
erwünschten Platz am 28. März d. J. zu räumen; den
eingesetzten aber satzung nach nicht die geringste
Anstalt zur Hinderung des für erwünschten
und mir, als jüngerer Enkel des großen Seligs,
sich nötigen Platzes zu gewähren und daher sehr
gehorlich bitten zu bitten.

Albergrüßigster Herr
Kaiserliche Majestät Joseph von Österreich,
erwünscht die Hingabe aller großen dem gesungenen
Jahre zu danken den Anstalt zu vollenden.

Seine Excellenz von Anstalt soll in zu begeben da
für nur bis zum 3. März 1799. erwünscht zu räumen
Platz binnen 8 Tagen zu räumen und mir die für
das eingewiesene Unterst zu anzuweisen, insofern er
aber diesen Befehl nicht befolgen sollte, anzulassen
so sehr zur Hinderung des Platzes zu gezwungen und über
die Befehlung steht, anzulassen binnen 14 Tagen Befehl
zu vollenden.

Sie bezeugen mir, abgesehen von allen anderen Befehlen, dass er den viel
ständigen Befehl und nachher in diesem Unterst zu räumen
für Kaiserliche Majestät

Rosenmüller conc.

Albergrüßigster Unterst
Alexander von Rennenkampf
per mandat.

I.

Kunt und zu wissen, daß ich ihm, dem letzten gelogen, daß am Ein-
gangsplatz der Gasse der Schlossgebäude, Frau Capitaine Juliane
Charlotte von Stenninghausen geb. Baronin von Wangel mit dem Herrn Carl
Weidenbaum, folgenden Miethvertrag abgeschlossen und ge-
geschlossen worden.

Es vermischt in sein Capitalien von Kennenhampf gelb: Barmaße von Wangel an den Solburggen, Brauch so viel möglich Land an den hohen Weidenbaum, als zur Fäulung dienlicher Gebüsch, als Äcker, und andere Besämlungen erfordert, liegt an den Äcker, auf Leihen nassinander folgen. In jeder, für eine jährliche Abgütung von Sechzig Rabeln; wobei ich erlaubt wird, den den meisten Kulturen und was so sonst noch vom Wasserflusse abfließen zu können, so viel will, zu gebühren, und fünf und zwanzig Quadrathalben Land zu einer Gebüsch, oder besser noch mehr zu vergrüben.

Jabri erlaubt auf gelesene freie Copirarien nicht nur dem Herrn Weidenbaum, Salz und andern Eisenhandl. Gessler in offnem Jacht anzu-
kaufen, zu verkaufen, umzusetzen, und alles d. d. in die Handlung zu stellen
so mit sich bringen, zu verkaufen zu lassen, zu verkaufen zu lassen, und zu ver-
kaufen, und zu verkaufen zu lassen, zu verkaufen zu lassen, und zu verkaufen zu lassen.

Das ist dem Herrn Weidenbaum auf einer Art erlaubt, unter
insoweit einer Schlingung beobachtet und läuft nach Osten und Westen
an den Bäumen und ferner unter Eichen und Kiefer in Büschen
oder Fäulen frei leben zu lassen, oder er geht als Hühnerhüter hin-
zu. Es ist eine seiner Mängel gleichbedeutend.

Da es sehr wahrscheinlich ist, daß der Herr Weidenbaum sich in
Zukunft mit der Frau Capitainin verheiratet, und wirklich in Berlin
gewohnt hat, so wird die Ehe nicht geschlossen werden, und es ist sehr
wahrscheinlich, daß die Frau Capitainin sich in Berlin
aufhalten wird, so wird die Frau von Neuen-
kampff als Gräfin von Neuen-
kampff als Gräfin von Neuen-

in diesem Falle ein Jahr vorher die Mühle anzufagen, damit er
seiner Einweisung etwas zeitig nachsehen könne.

5.

Sollte nun aber der Herr Weidenbaum nach der den Verlauf
der Sache selbst den gemachten Plan mit und ihm sehr billigst,
nicht mehr sehen wollen, müßte auch der Herr von
der Sache sich zurückziehen können, so ist er auf Zahlung des seiner
Bündigkeit sehr.

6.

Wenn der Herr Weidenbaum nach Verlauf der bestimmten sechs
Monate. seinen von diesem Mißstand selbst abgehen will, so für
erläßt er sofortgültig seiner Klagen und Gebühre der fortgesetzten
Befreyung Frau Capitainin von Rennenkampff als ihr gehörig
sein.

In weiterer Einsicht und Befestigung ist dieser Mißstand
auch gleichzeit in duplo abgeschrieben und den beiden Theilen
gehörig unterschrieben und bezeugt worden. Thiel den 7ten
März 1793.

Carl Weidenbaum

J. C. von Rennenkampff
& Joh. Wrangell

II.

Laut der Aufkündigung der respectiven Grundbesitz
 Gesellschaft vom 28. d. May 1799. wegen eines neuen
 vom Holzbürgers Anrede gemischter Geschäftsplatz
 bedürfnisse für mich selbst ist folgende notfalls, und nach
 Wunsch eines Papst d. 28. d. May 1800, der Platz
 mit meinem Gebirge und anderen Effecten, annehm-
 lich, selbs d. 6. d. Septemb. 1799

Carl Weydenbaum



Seiner Excellenz des kaiserlichen
C. D. Rosenmüller bey seiner Excellenz
Gouverneur des Bergbau-Departement
denkbar mag er mir in dem Tolburgschen
zu meinem Guts Selts gesungen. Nach dem
und was ich zu demselben Gebirge
mit aller zu ihm, was ich selbst
ein gewisses Vollmacht, nicht
alles, was ich selbst, was ich
selbst. Selts von 27. November 1800.

Alexander v. Krennshampff.

Underkom Wersingens

5

for Næste Papir og Skrivteger — 1. 80.

" Kjøbskøb og andeforligelse gælder — 5

" mandatarer honorarius — 25

Re. 31. 80.

Shundix

+ unter der Leitung und
Zustimmung der verehrten
Herrn Landräthe von Pö.
Landes- und geistl. W.
Landes- und geistl. W.
Landes- und geistl. W.
Landes- und geistl. W.
Landes- und geistl. W.

+ und in der Höhe
2. r. 2. 2.

24.
 Im Jahr 1800 den ~~10~~
 October. Auf Befehl Sr.
 kaiserlichen Majestät
 der kaiserlichen Gouver-
 nement's Resierung
 nach gefasstem Beschlusse
 der Direktion der kgl.
 Majestät Alexander
 von Koenigsberg
 wieder der Carl Wai-
 denbaum, worin gebohren
 worden, daß Supplicanti
 nachfolgend wurde, dem
 ihm aus der nachstehen-
 den Frau Capitaine
 Juliana Charlotte von
 Koenigsberg auf C.
 J. 1800 vorurtheilung
 zu dem Güter Selbs
 geständig, und am Tols-
 bergischen Rande be-
 gnügen ^{am 10. 8. 1800} Platz zu ^{in dem} ¹⁰⁰⁰⁰⁰
 100000. Im Rande
 kaiserlichen Gouver-
 nement's in der

E und Louis Kugler die
zu W. N. m. d. h. b.
zu L. g. l.

± 2. Gut den 6. November
Sonnabend den 6. November
1874

[illegible]

Bl. prot. 15 Jan 1801.

Dem
seiner Excellenz Generalordnante des künftigen Gouvernements-
Regierung Bon

Dem Generalmajor in Brandenburg, Kammerherrn
Robert Gottlieb Baron von Rosen
Baron

No 6.
In Folge des Befehls seiner Excellenz Gouverne-
ments-Regierung dd: 24. Decr ai sprach: sub No 6622.
gab es dem Carl Weidenbaum das künftige Geßnis des
General Major von Reichenkammer mitgeßnis, welches
er aus dem Geßnis dieses ansehnlichen mit künftigen in dem
geßnis ansehnlichen. Er gab es ferner mündlich in dem
klaren: daß er seine Verminderungen ferner in dem
in termino bei seiner Excellenz Gouvernements-Regierung
ansehen würde, welches ihm mündlich geßnis ferner
wird.

Mit größter Freundschaft ansehnlichen als

seiner Excellenz Gouvernements-Regierung

Stulze 14 Januar
1801.

Geßnis ferner
R. G. von Rosen

8

Novy. 19. Sept. 1850.

Aufseher jetzt, im kalten Winter, wo die Jagdleitung nicht
 möglich ist, die Abreise nach dem neuen gestandenen Gebäude
 gänzlich unmöglich ist, zu mehreren Tagen in meine Hof-
 meyer zu kommen. Sollte es mit mir noch etwas
 trug, über die Wichtigkeit der Sache und die
 Gefahr, nicht geschickter zu werden, ist keine
 längere Geduld haben. Jedoch, selbst über den
 Fall unmöglich; jetzt muß ich davon gehen und
 mir bis zum März Monat Zeit zu geben.

Insignierung bitte ich allergnädigster Herr!
 Herr. Kaiserliche Majestät und fürstliche
 Hochwürdigste Gouvernements Regierung in Wien

In der Hauptstadt zu werden mit diesem Jagd-
 leitung, oder zur Aufrechterhaltung der Jagd-
 mit abgeordnet sein. Vorher zu der fürstlichen
 räum zu erwirken, und mir alle möglichsten
 Aufseher zu zeigen.

Herr. Kaiserliche Majestät bitte ich fürstliche
 Hochwürdigste Gouvernements Regierung zu entscheiden
 und überlassen.

Weydenbaum
 - 11 M.

Design. Entwurf.

Hofkammer, Ch. Hofkammer. 5 R. 30 Kr.
 Kopieren. ————— 50 —
 Mandat. Honorar. ————— 15 —

Total. 50 R. 45 Kr.

An ^{A.}
Ihre Gnade Carl Weydenbaum auf Toldtsburg.

9
Längstverkaufter Gültsgut des Herrn Majors Alexander v. Reichenkamm
meiner Carl Weydenbaum wird letztere in unglücklicher Abficht und zu
Auftrag mit seiner feindlichen Gerechtigkeit Regierung mit der Anweisung und
Lohn, man nur wieder obgedachte Lage nicht verflucht zu bringen, sehr
dem aus Toldtsburgschen Mordt belagerten gemeinen Platz, so wie er
wurden, das ist nur falls 8 Tage, zu nimmern, und seine Klagen die zu
Rück moderner, Kosten zu bezahlen — in dem Fall aber, und falls
als Ingegnen nicht verflucht zu werden soll, so sind schon für
a dato infirmationis binnen 14 Tagen bei seiner feindlichen Gerechtigkeit
nimmern. Über diese gestrichene Verfügung so wohl als dem nicht
gekauft ist Supplicat des Herrn Majors v. Reichenkamm so gleich der
Lohn schon zu geben. Stulzill v. 29 Decbr 1800.

R. G. K. Rosen
Landesrat in Prandelsheim



10

Carl Weidenbaum

Das die Weydenburg'sche Kaufmannschaft Carl Weidenbauer
einen Vollmacht einnehmend unterzeichnet hat; wird hiermit
mit dem Weydenburg'schen Notary Joseph bezeugt.
Weydenburg d. 16. Jan. 1801. J. G. Meier

J. H. Linn
Grifford & Co.

Ph. Doepys
Serraire

Blanquet zur Holmstedt an den Herrn Consulanten
Overlack bei einem Gefessordnaten Gouvernements
Regierungswinder in Klage der Herrn Major
Alexander von Prehnemannst wegen der
Präsumption meines an der Tholburgischen Straube wohnen
den Gebäuden meine gesessordnate gegenwärtige
und Einmündigen vorgetragen, alle und der
Herr Consulant in dieser Sache schon immer wurde
sein an mich geschickte, zu versetzen, Weverberg
den 10. Januar 1801 Carl Weichenbaum

Mündlich

X Im J. 1801 d. 25^{ten} Febr.

auf Befehl d. K. M. Jakob
Hof. J. R. nachgefragt
Nachfrage der Erklärung des
Carl Weidenbaum wider die
Majors Renner Kampf
wegen Räumung und Platz
am Feld für den Brand
viert. Unter Mittheilung
begeübten abgefragt obige
Erklärung, den Herrn Majors
von Renner Kampf anzu-
geben, obgenannte auch die
Feld derwider anzubringen
sich binnen 14 Tagen von
Tage der vorstehenden
Erklärung an die K. M.

4. Aufstellen ~~manueller~~ ~~an~~
Lieg. Brief

an Rosenmüller

648) Kungl. G. 28 Sept 1801.



Herredræstaunder, Großmächtigster
großer Häupter und Herr
PAUL PETROWITSCH
Selbstbesitzer aller Reußen
Herzogmächtigster Herr:

Ich habe durch die meine Klage bezugsnehmende
Dokumente in continuirlicher Folge, daß der
Wäidenbaum der ich vornehmlich gegenwärtig
Klage unter meinem guten Selbsteigenen
Länge fallen können sollen. Da nun
gegen mich selbsteigenen mit klaren
Dokumenten in meiner Klage bezeugt
als C. Art. 28 Tit. 1 Länge der Ritten
und Land Klage keine andere finden den
gültig ist und als selbsteigenen aban,
alles durch Dokumente in continuirlicher
und so in meiner in der Folge

am 2. Sept. 1801

an diesem Tage nicht bedacht; so
folgt nun selbst der Befehl und sei
von der ersten Befragung, also wenn
es ihm bis zum Ende der Zeit bis
jetzt für eine unentgeltliche Miete von
5 R^r unter Solburg zu bleiben erlaubt
wird, nicht geschehen werden kann. Und
dies ist ihm so gerichtlich, da er sich
ganz unangelegentlich auf dem Abwege
der ihm vorgeschriebenen gerichtlichen Frist
infolge H. Frankfurter abzuwenden
nicht beabsichtigt war, vorgeschrieben hat, so
gerichtlich über seine Angelegenheit nicht
erlaubt, was in der gegenwärtigen Angelegenheit
aufzuheben ist, sondern davon nicht das
geringste an ihm und bittet demnach:
dem Herrn Frankfurter Distrikt
den Auftrag zu erteilen, Letzterem
den nicht nur unangelegentlich zur
Kommunikation der unter Solburg

befristeten Jahres zu ³maligen, von
 uns nun von ihm selbst die uns
 bewillte Summe von 10 Rth. und
 auch die uns nun neuem vorerwähnten
 Ankauf mit 21 Rth. 56 Sch. mittels
 der Commission beigetragen.

Von uns in hiesigen Geschäft vorgebracht.
 184. Kaiserl. Majestät

Rosenmüller conc.

allseitigster Vorfall
 Alexander v. Krennhammer
 per mandat.

Neuer Ankauf, Eröffnung

fließt die Ankaufsumme vom 25. Febr.	— 5 —
„ die künftige Ankaufsumme	— 5 —
„ Hauptkapital und Zinsen	— 90 —
„ Ankaufsumme von 1840	— 66 —
„ mandatarii Eröffnung	— 10 —
Summe Rth. 21. 56 Sch.	

Ausbreitung der Eide im Sinne der Resolution

der Major ^{Glück} Alexander v. Krennhauff

an der
Jahre Carl Weidenbaum.

August

manduk

Im J 1802 827. Tag IV

u. L. S. H. M. J. 2. Tag. 4. 11.
u. 18. 1/2 die Gütigkeit hat 6 Majoren
also auch ein von dem Gütigkeit in der
der Gütigkeit der Gütigkeit, in
der Gütigkeit der Gütigkeit in der
der Gütigkeit der Gütigkeit in der
der Gütigkeit der Gütigkeit in der

der Gütigkeit der Gütigkeit in der
der Gütigkeit der Gütigkeit in der
der Gütigkeit der Gütigkeit in der
der Gütigkeit der Gütigkeit in der
der Gütigkeit der Gütigkeit in der
der Gütigkeit der Gütigkeit in der

der Gütigkeit der Gütigkeit in der
der Gütigkeit der Gütigkeit in der
der Gütigkeit der Gütigkeit in der
der Gütigkeit der Gütigkeit in der
der Gütigkeit der Gütigkeit in der
der Gütigkeit der Gütigkeit in der

der Gütigkeit der Gütigkeit in der
der Gütigkeit der Gütigkeit in der
der Gütigkeit der Gütigkeit in der
der Gütigkeit der Gütigkeit in der
der Gütigkeit der Gütigkeit in der
der Gütigkeit der Gütigkeit in der

der Gütigkeit der Gütigkeit in der
der Gütigkeit der Gütigkeit in der
der Gütigkeit der Gütigkeit in der
der Gütigkeit der Gütigkeit in der
der Gütigkeit der Gütigkeit in der
der Gütigkeit der Gütigkeit in der

der Gütigkeit der Gütigkeit in der
der Gütigkeit der Gütigkeit in der
der Gütigkeit der Gütigkeit in der
der Gütigkeit der Gütigkeit in der
der Gütigkeit der Gütigkeit in der
der Gütigkeit der Gütigkeit in der

+ unter dem Gütigkeit
Tag

+ a dato der Gütigkeit
Gütigkeit der Gütigkeit

+ eine der Gütigkeit in der
Gütigkeit

+ als 1802 der Gütigkeit in der
Gütigkeit

~~in der Antike~~
in der Zeit v. Pöding
ist nicht erzählt von
Vater!

[illegible]